



8. August 2006

Gemeinderat Buchs
9471 Buchs 1

Registratur Nr.
Gemeinderatskanzlei

E 10. Aug. 2006

eingesehen von *GRS*
bearbeitet durch *Bauverwaltung*
weiterleiten an *Bauverwaltung*
Kopie an *E. Hanselmann*
M. Nef

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Räfiserhalde**

Der Erlass hat eine sehr lange Vorgeschichte, er wurde zweimal öffentlich aufgelegt und zudem wurden Einsprachen erhoben und behandelt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich folgendes:

1. Nach den Unterlagen ergibt sich, dass der Strassenabstand gegenüber den Erschliessungsstrassen im ganzen Plangebiet mittels Baulinien geregelt werden soll. Im nordöstlichen Teilgebiet ist eine Differenzierung vorgesehen. Für An- und Nebenbauten ist ein geringerer Abstand von 2m vorgesehen. Aus den Unterlagen und aus Art. 3 besV ergibt sich, dass für Anlagen der gleiche Abstand wie für Bauten (grösster Teil des Plangebietes) bzw. An- und Nebenbauten (Sonderregelung im nordöstlichen Teilgebiet) gelten soll. Der Plan wird entsprechend redaktionell angepasst. Sie haben dieser Korrektur mit Mail vom 8. August 2006 zugestimmt.

2. Im Plangebiet könnten sich aufgrund der günstigen geographischen und klimatischen Lage Reste früherer Siedlungen oder andere Überreste (z.B. Gräber) im Boden verbergen. Nach Art. 3 der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51; abgekürzt VSNA) müssen Funde der politischen Gemeinde gemeldet werden. Art. 5 VSNA bestimmt unter anderem, dass solche Funde ohne Bewilligung des Amtes für Kultur nicht vernichtet dürfen. Damit das Amt für Kultur seinen Aufgaben nach Art. 8 VSNA nachkommen kann, ist durch die politische Gemeinde eine Kopie aller Bewilligungen für bauliche Eingriffe im Plangebiet (Strassenbau, Bau der Wasserleitung ins Räfiserholz, geologische Sondierungen, Abbruch/Erstellung von Bauten und Anlagen) der Kantonsarchäologie als zuständige Fachstelle zuzustellen.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass rechtmässig ist und genehmigt werden kann. Bezüglich der vorgesehenen Pflicht zur Durchführung eines Bauermittlungsverfahrens für einzelne Teilgebiete ist beizufügen, dass diese Besonderheit im Rahmen der gütlichen Einspracheerledigung zwischen den Beteiligten so festgelegt wurde.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilage

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Kultur, Kantonsarchäologie